

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz: AktG Band 2: §§ 76 - 117, MitbestG, DrittelnG

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Wulf Goette, Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., und Prof. Dr. Mathias Habersack, Für die Hinweise zur Rechtslage in Österreich unter Mitwirkung von Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz), Die Bearbeiter des zweiten Bandes: Prof. Dr. Georg Annuß, und Prof. Dr. Gerald Spindler

5. Auflage 2019. Buch. LX, 1906 S. Hardcover (In Leinen)
ISBN 978 3 406 72892 1
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Aktiengesetz](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Untergesellschaft als GmbH ermöglicht ein rechtlich abgesichertes Einfluss- und Eingriffsrecht in die Tochtergesellschaft.⁸⁴⁹ Ist die Tochtergesellschaft als AG organisiert, so besteht eine durchsetzbare Folgepflicht dagegen nur im Vertragskonzern.⁸⁵⁰ Im faktischen Konzern ist der Vorstand der Untergesellschaft zur Befolgung von Weisungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.⁸⁵¹

Die Grenzen zulässiger Maßnahmen im Konzerninteresse sind in der AG anders gezogen 173 als in der GmbH: Während in der GmbH nur ein Verstoß gegen ein zwingendes Gesetz, insbesondere das Verbot der Einlagenrückgewähr, unzulässig ist, darf der Vorstand einer abhängigen AG eine Weisung nicht befolgen, wenn dies nicht im Interesse der Untergesellschaft ist.⁸⁵² Der Vorstand hat die Weisung zu prüfen und die Entscheidung an § 70 AktG auszurichten; die Konzerninteressen können in diesem Rahmen als Aktionärsinteressen (→ Rn. 162) mitberücksichtigt werden.⁸⁵³ Der Vorstand hat insbesondere das Verbot der Nachteilszuwendung (→ Rn. 170) zu beachten.⁸⁵⁴ Gesetzes-, sitten-, und satzungswidrige Maßnahmen hat er unabhängig davon abzulehnen, ob sie für die Gesellschaft vorteilhaft oder nachteilig sind. Ist eine Maßnahme gesetzes- und satzungskonform, aber wirkt sich nachteilig für die abhängige Gesellschaft aus, darf sie regelmäßig nicht durchgeführt werden (Entscheidungspflicht). Die Durchführung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Mutterunternehmen die Nachteile vollständig ausgleicht.⁸⁵⁵ Anders als nach § 311 Abs. 2 dAktG muss der Nachteilsausgleich grundsätzlich unverzüglich, dh spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme in Form der Begründung einer durchsetzbaren Forderung oder konkreten Leistung gegenüber der abhängigen Gesellschaft vorgenommen werden.⁸⁵⁶ Vorteilhafte oder neutrale Maßnahmen darf der Vorstand im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens durchführen.⁸⁵⁷

4. Zahl der Vorstandsmitglieder. Gem. § 70 Abs. 2 S. 1 AktG kann der Vorstand aus 174 einer oder mehreren Personen bestehen. Anders als nach deutschem Recht, das bei einer bestimmten Grundkapitalshöhe als gesetzliches Konzept von einer Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern ausgeht, der nur satzungsmäßig anders geregelt werden kann, stellt das österreichische Recht die **Zahl** der zu bestellenden Vorstandsmitglieder überhaupt in die **Satzungskompetenz** und macht keine gesetzliche Vorgabe. Einpersonenvorstände sind daher zulässig, aber in größeren Gesellschaften selten.⁸⁵⁸ Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder hat die Satzung gem. § 17 AktG zu regeln. Die Satzung muss nach der Judikatur eine **konkrete Zahl** der Vorstandsmitglieder oder eine **Ober- und Untergrenze** enthalten, eine schlichte Regel (Formel) reicht nicht aus.⁸⁵⁹

Einzelne fachspezifische Gesetze, insbesondere aus dem **Finanzdienstleistungsbereich**, 175 sehen als Ausdruck des vertretungsrechtlichen **Vieraugenprinzips** vor, dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu bestellen sind.⁸⁶⁰ Zu nennen sind § 5 Abs. 1 Ziff. 12 BWG für Kreditinstitute, § 8 Abs. 2 Ziff. 7 VAG 2016 für Versicherungsunternehmen, § 6 Abs. 2

⁸⁴⁹ Enzinger/Kalss in Kals/Kunz AR-HdB § 31 Rn. 98 ff.

⁸⁵⁰ Enzinger in Haberer/Krejci KonzernR-HdB Rn. 1.316; Enzinger/Kalss in Kalss/Kunz AR-HdB § 31 Rn. 100.

⁸⁵¹ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/1116.

⁸⁵² Enzinger/Kalss in Kals/Kunz AR-HdB § 31 Rn. 100.

⁸⁵³ Frotz/Schörghofer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 24 Rn. 62 f; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/1117; Kalss ZVglRWiss 113 (2014), 291 (298).

⁸⁵⁴ Schima/Artl in Haberer/Krejci KonzernR-HdB Rn. 9.133 ff.

⁸⁵⁵ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/1118.

⁸⁵⁶ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/1118; Schima/Artl in Haberer/Krejci KonzernR-HdB Rn. 9.137.

⁸⁵⁷ Frotz/Schörghofer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 24 Rn. 65; Kalss ZVglRWiss 113 (2014), 291 (299 f).

⁸⁵⁸ Frotz/Schörghofer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 1, 2; Kastner/Doralt/Nowotny GesR S. 218; Doralt/Nowotny/Kalss/Nowotny § 70 Rn. 19; Reich-Rohrwig ecolex 2018, 524 (528); s. die empirische Erhebung von Winkler, Praktische Gestaltung von Aktiensatzzungen unter besonderer Berücksichtigung der Kärntner und börsennotierten Gesellschaften, Diplomarbeit an der Universität Klagenfurt, 2002, 28.

⁸⁵⁹ Vgl. → § 23 Rn. 209; Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 17 Rn. 24.

⁸⁶⁰ Zum BWG vgl. OGH ÖBA 2013, 135.

Ziff. 10 InvFG für Verwaltungsgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaft), § 3 Abs. 5 Ziff. 6 WAG 2018 iVm § 5 Abs. 1 Ziff. 12 BWG für Wertpapierfirmen, § 4 Abs. 1 Ziff. 13 BörseG 2018 für Börsenunternehmen, § 9 Ziff. 14 PKG für Pensionskassen und § 18 BMVG für Mitarbeiter-Versorgungskassen.

176 Innerhalb des von der Satzung vorgegebenen Rahmens obliegt es der **Sorgfaltspflicht** des **Aufsichtsrats** zu bestimmen, wie viele Vorstandsmitglieder zu bestellen sind, um die Leitung der Gesellschaft im Einklang mit § 70 vornehmen zu können.

177 5. Arbeitsdirektor. Anders als das deutsche Recht gem. § 76 Abs. 2 2. Satz dAktG kennt das österreichische Recht die Einrichtung eines Arbeitsdirektors, dh eines Vorstandsmitglieds, das speziell die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, nicht. Dies ergibt sich einerseits aus der Zulässigkeit eines Einpersonenvorstands, zugleich aber vor allem aus der Nichtregelung im AktG als auch im ArbVG. Die Arbeitnehmermitbestimmung wird daher nicht auf Vorstandsebene, sondern ausschließlich auf Aufsichtsratsebene verwirklicht (→ § 95 Rn. 37 ff.).⁸⁶¹

178 6. Bestellungsvoraussetzungen. § 75 Abs. 2 AktG sieht vor, dass eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) nicht zum Vorstandsmitglied bestellt werden darf. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass auch alle sonstigen Gesellschaften und juristischen Personen (zB GesBR, EWIV) vom Vorstandsaamt ausgeschlossen sind. Aus der Bestimmung ist abzuleiten, dass nur **physische Personen** zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden können.⁸⁶² Im Unterschied dazu räumt die SE-VO die in Österreich nicht genutzte Möglichkeit ein, eine juristische Person zu bestellen. Damit wird das Vorstandsaamt übertragbar und die juristische Person erhält das faktische Ernennungsrecht.⁸⁶³ Gleich wie nach der ausdrücklichen Bestimmung gem. § 15 GmbHG müssen die natürlichen Personen auch **handlungsfähig** sein. Die Handlungsfähigkeit ist eine zwingende Voraussetzung, die Billigung eines Erwachsenenschutzvertreters kann dieses Kriterium nicht wettmachen.⁸⁶⁴ Die Bestellung einer nicht voll geschäftsfähigen Person zum Vorstandsmitglied ist nicht wirksam; wird eine Person nachträglich dauerhaft geschäftsunfähig, verliert sie ex lege ihr Amt.⁸⁶⁵ Weder ein Erwachsenenschutzvertreter gem. § 268 ABGB noch ein vorsorglich Bevollmächtigter gem. § 284a ABGB können das Vorstandsaamt für eine geschäftsunfähige Person ausüben.⁸⁶⁶ Da es auf die volle und unbeschränkte Handlungsfähigkeit ankommt,⁸⁶⁷ gelten diese Grundsätze auch für den ab 1.7.2018 durch das 2. Erwachsenen-Schutzgesetz (BGBl. I 2017/59) vorgesehenen Erwachsenenvertreter. Allerdings wird die Handlungsfähigkeit durch die Erwachsenenvertretung nicht (mehr) konstitutiv eingeschränkt.⁸⁶⁸ Die Bestellung eines Erwachsenenvertreters führt daher nicht zum automatischen Amtsverlust, sondern indiziert die fehlende Handlungsfähigkeit; entscheidend ist, ob die Person tatsächlich nicht voll handlungsfähig ist.⁸⁶⁹ Die **Insolvenzeröffnung** über eine bestimmte Person führt nicht zur generellen Disqualifikation vom Vorstandsaamt, die Person verliert ihre Eigenberechtigung nicht und kann daher zum Vorstandsmitglied bestellt werden.⁸⁷⁰ Anderes gilt hingegen für

⁸⁶¹ Jabornegg/Strasser/Strasser § 70 Rn. 6.

⁸⁶² Frotz/Schörghofer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 8; Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 75, 76 Rn. 6; Doralt/Nowotny/Kalss/Nowotny § 75 Rn. 3.

⁸⁶³ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/327.

⁸⁶⁴ Kalss/Probst Familienunternehmen Rn. 20/87; OGH GesRZ 2010, 45 mAnm Schimka GesRZ 2019, 46; Schimka Aufsichtsrat aktuell 3/2009, 9 (10); Jabornegg/Strasser/Strasser § 70 Rn. 10; Doralt/Nowotny/Kalss/Nowotny § 75 Rn. 3; s. aber OGH GesRZ 1994, 66 (zum GmbH-Geschäftsführer).

⁸⁶⁵ Vgl. OGH ecolex 2001, 913; OGH GesRZ 2010, 461 (für GmbH-Geschäftsführer); Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 75, 76 Rn. 10.

⁸⁶⁶ Kalss/Probst Familienunternehmen Rn. 20/83 ff.

⁸⁶⁷ Vgl. für die GmbH zuletzt OGH 7 Ob 114/14m.

⁸⁶⁸ § 242 Abs. 1 ABGB idF BGBl. I 2017/59; ErläutRV 1461 BlgNR. 25. GP S. 20 f.; Gitschthaler/Schweighofer, 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, 2017, 71; anders ist dies bei einem Genehmigungsvorbehalt nach § 242 Abs. 2 ABG.

⁸⁶⁹ S. dazu auch Brehm/Cach JEV 2017, 112 (115).

⁸⁷⁰ OGH SZ 18/55; OGH EvBl. 1967, 116; Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 75, 76 Rn. 10; Koppensteiner GmbHG, 2. Aufl. 1999, § 15 Rn. 15; Reich-Rohrwig, Österreichisches GmbH-Recht, Band I, 1997, Rn. 231.

den Geschäftsleiter eines Kreditinstituts.⁸⁷¹ Die Vorstandsmitglieder brauchen weder Österreicher zu sein noch Bürger eines EU- oder EWR-Staates und müssen auch ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben.⁸⁷² Das Vorstandsmitglied muss nicht hauptberuflich nur in dieser Gesellschaft bzw. nur in der Branche tätig sein,⁸⁷³ vielmehr ergeben sich die Grenzen aus dem Wettbewerbsverbot gem. § 79 AktG sowie aus den allgemeinen Sorgfaltspflichten.⁸⁷⁴ Eine individuell höhere Qualifikation eines einzelnen Vorstandsmitglieds führt dazu, dass für diese Person ein höherer Sorgfaltsmaßstab gilt.⁸⁷⁵

7. Bestellungsverbote. Ähnlich wie im deutschen Recht können Aufsichtsratsmitglieder gem. § 90 Abs. 1 AktG nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein (**Verbot der Personalunion**).⁸⁷⁶ Die Regelung verbietet die gleichzeitige Mitgliedschaft in Aufsichtsrat und Vorstand **in ein und derselben Gesellschaft**.⁸⁷⁷ Das Verbot gilt wechselseitig, dh für Vorstands- und AR-Mitglieder.⁸⁷⁸ Weder darf ein Vorstandsmitglied zum AR-Mitglied gewählt, noch ein AR-Mitglied in den Vorstand bestellt werden. Die zeitliche Reihenfolge ist unerheblich, dh es ist irrelevant, ob zuvor das AR-Mandat oder das Vorstandsmandat angetreten wurde. Sobald eines der beiden Ämter eingenommen wird, ist die Übernahme des anderen unzulässig (Grundsatz der Priorität). Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit ist nicht die Wahl oder die Bestellung, sondern der Zeitpunkt der Übernahme des Amts.⁸⁷⁹ Bestellt die Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied zum Mitglied des Aufsichtsrats, ist der Hauptversammlungsbeschluss gem. § 199 Abs. 1 Ziff. 3 AktG nichtig.⁸⁸⁰ Ist beabsichtigt, dass das andere Amt bis zur Annahme der Wahl niedergelegt und so die verbotene Konstellation beseitigt wird, ist die Bestellung bis dahin schwebend unwirksam.⁸⁸¹ Die Inkompatibilität gilt nicht nur für amtierende Vorstandsmitglieder, sondern auch für Stellvertreter gem. § 85 AktG, da diese den amtierenden Vorstandsmitgliedern gleichstehen;⁸⁸² gem. § 209 Abs. 2 AktG gilt dies auch für Liquidatoren.⁸⁸³ Die Regelung gilt nicht für ehemalige Vorstandsmitglieder, sie können grundsätzlich in den Aufsichtsrat gewählt werden, allerdings ist ihre Mitgliedschaft nur rechtmäßig, wenn sie den Qualifikationsanforderungen für die sorgfaltsgemäße Überwachung nachkommen; das Vorstandsmitglied muss den generellen Qualifikationsanforderungen (Marktkenntnis etc) entsprechen und insgesamt in das Gesamtteam des Aufsichtsrats passen, vor allem über die notwendige kritische Distanz gegenüber der Geschäftsführung verfügen. Für börsennotierte Gesellschaften normiert § 86 Abs. 2a AktG seit 2012 eine *Cooling-Off*-Periode, wonach kein Vorstandsmitglied innerhalb der nächsten zwei Jahre ab der Beendigung seines Vorstandsmandats Mitglied des Aufsichtsrats werden darf.⁸⁸⁴ Eine Ausnahme gilt dann, wenn

⁸⁷¹ Vgl. Lauer/Borns/Strobl/Schütz/Schütl/Lauer BWG § 5 Rn. 6; Chini/Oppitz/Oppitz BWG § 5 Rn. 8.

⁸⁷² Vgl. Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 75, 76 Rn. 10; Koppensteiner GmbHG, 2. Aufl. 1999, § 15 Rn. 15.

⁸⁷³ Vgl. im Unterschied dazu die spezialgesetzlichen Regelungen → Rn. 187.

⁸⁷⁴ Frotz/Schörghofer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 17; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/332.

⁸⁷⁵ Kalss/Probst Familienunternehmen Rn. 12/82; Schauer in Kalss/Kunz AR-HdB § 45 Rn. 23 ff.

⁸⁷⁶ OGHRWZ 2003, 11 (mit Anm. Wenger); Doralt/Nowotny/Kals/Kalss § 90 Rn. 1; Jabornegg/Strasser/Strasser § 86 Rn. 12, § 90 Rn. 1; Reich-Rohrwig GmbH-Recht I Rn. 4/59.

⁸⁷⁷ Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 90 Rn. 3; Jabornegg/Strasser/Strasser § 90 Rn. 2; Schima in Kalss/Kunz AR-HdB § 17 Rn. 37; Thiele RdW 2002, 66; zu den Rechtsfolgen vgl. Doralt/Nowotny/Kals/Kalss § 90 Rn. 4.

⁸⁷⁸ Jabornegg/Strasser/Strasser § 90 Rn. 1.

⁸⁷⁹ Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 90 Rn. 6; Jabornegg/Strasser/Strasser § 90 Rn. 1; s. ferner BGH NJW 1975, 1657 (1658); Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn § 105 Rn. 9; Hüffer/Koch/Koch § 105 Rn. 2.

⁸⁸⁰ Schima in Kalss/Kunz AR-HdB § 17 Rn. 37; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/328.

⁸⁸¹ Frotz/Schörghofer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 11 ff.; Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 90 Rn. 6.

⁸⁸² Jabornegg/Strasser/Strasser § 90 Rn. 6; Hüffer/Koch/Koch § 105 Rn. 2; zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern vgl. Jabornegg/Strasser/Strasser § 90 Rn. 5.

⁸⁸³ Reich-Rohrwig GmbH-Recht I Rn. 4/58; Jabornegg/Strasser/Strasser § 90 Rn. 4; Schiener/Jabornegg/Strasser/Schiener, 3. Aufl. 2002, § 209 Rn. 6; Koppensteiner GmbHG § 30e Rn. 1.

⁸⁸⁴ Eigner GesRZ 2012, 208 (213); Wörle GesRZ 2018, 92 f.; Augustin GES 2013, 4 (6 ff.); Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 90 Rn. 3.

25 % der Aktionäre den direkten Wechsel vorschlagen. Diese Regelung entspricht § 100 Abs. 2 S. 1 Ziff. 4 dAktG. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass die Eigentümer nicht auf die Kenntnisse und Fähigkeiten eines verdienten Vorstandsmitglieds verzichten möchten. Dies ist vor allem in Familienunternehmen und auch bei Einschaltung von Privatstiftungen an der Spitze üblich.⁸⁸⁵ Den Vorsitz im Aufsichtsrat darf er jedenfalls nicht sofort, sondern erst nach Ablauf von zwei Jahren übernehmen (→ § 100 Rn. 39).⁸⁸⁶ Vor 2012 war eine derartige einschränkende Regelung nur für den Wechsel von Vorstandmitgliedern, leitenden Angestellten oder Abschlussprüfer in den Vorsitz des Prüfungsausschusses bzw. in die Position des Finanzexperten normiert.⁸⁸⁷ Wird die Bestellung des Vorstandsmitglieds noch **vor dem Börsengang** vorgenommen und macht dann die Gesellschaft einen IPO mit Börsennotierung, so bleiben die Bestellung und das Mandat aufrecht und rechtswirksam.

180 Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist die Übernahme eines Vorstandsamts in einer **Tochtergesellschaft** gem. § 189a Ziff. 7 UGB durch ein Aufsichtsratsmitglied der Mutter unzulässig (§ 90 Abs. 1 S. 1 AktG).⁸⁸⁸ Dies wäre ein Verstoß gegen das Organisationsgefälle im Konzern; der Vorstand der Tochtergesellschaft würde sich durch die Aufsichtsratstätigkeit selbst kontrollieren.⁸⁸⁹ Die Inkompatibilität des § 90 Abs. 1 S. 2 AktG gilt – trotz Fehlens einer ausdrücklichen Regelung – auch für Arbeitnehmer in der Tochtergesellschaft; auch ihnen ist die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Muttergesellschaft verwehrt.⁸⁹⁰ Die Bestimmung von § 90 AktG regelt den umgekehrten Fall des Verbots gem. § 86 Abs. 2 Ziff. 2 AktG wonach ein gesetzlicher Vertreter der Tochtergesellschaft nicht Aufsichtsratsmitglied in der Muttergesellschaft werden kann. Die beiden Regelungen normieren sonst den gleichen Tatbestand aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der Aufsichtsrats- und Vorstandsperspektive.⁸⁹¹ Erfasst wird von § 90 Abs. 1 AktG die Konstellation, dass ein Aufsichtsratsmitglied der Muttergesellschaft Vorstandsmitglied der Tochter werden möchte. Der umgekehrte Fall ist wiederum nach § 86 Abs. 2 Ziff. 2 AktG zu beurteilen. Die unterschiedliche Formulierung, wonach § 86 Abs. 2 Ziff. 2 AktG die gesetzlichen Vertreter nennt, § 90 Abs. 1 S. 1 AktG aber von den Vorstandsmitgliedern spricht, wirkt sich auf den Kreis der Verpflichteten nicht aus.

181 Eine Ausnahme von der Unvereinbarkeitsregel gem. § 90 Abs. 1 AktG bildet die vorübergehende Wahrnehmung des Vorstandsamts gem. § 90 Abs. 2 AktG mit dem Zweck einer unvorhergesehene Vakanz im Vorstand durch ein Aufsichtsratsmitglied zu überbrücken.⁸⁹² Die Übernahme des Vorstandsamts ist nur vorübergehend zulässig; eine gesetzliche Höchstdauer normiert das öAktG – im Unterschied zu § 105 Abs. 2 dAktG – nicht. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind gem. § 110 Abs. 3 S. 2 ArbVG von der vorübergehenden Vorstandsbestellung ausgeschlossen.⁸⁹³ Für die Zeit als Vorstandsmitglied ruht die Aufsichtsratsfunktion. Das Aufsichtsratsmitglied tritt in alle Funktionen des Vorstandsmitglieds ein; insbesondere übernimmt es dessen Ressort.⁸⁹⁴ § 90 Abs. 2 AktG kommt auch dann zur Anwendung, wenn dadurch der Aufsichtsrat beschlussunfähig wird; die jederzeitige Funktionsfähigkeit des geschäftsführenden Organs hat Vorrang gegenüber jener des Aufsichtsrats.⁸⁹⁵

182 8. Bestellungshindernisse. Von den Bestellungsverboten sind Bestellungshindernisse zu unterscheiden. Bei Verstoß gegen ein Bestellungshindernis ist die Bestellung grundsätz-

⁸⁸⁵ Eigner GesRZ 2012, 208 (213).

⁸⁸⁶ Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 86 Rn. 64.

⁸⁸⁷ Maser GeS 2012, 271 (276).

⁸⁸⁸ Vgl. OGH wbl. 2010, 117; OGH GeS 2008, 110; Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 90 Rn. 3 ff.

⁸⁸⁹ Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 90 Rn. 4; Kalss/Schimka in Kalss/Kunz AR-HdB § 2 Rn. 54.

⁸⁹⁰ OGH GesRZ 2008, 225 (mit Anm. Kalss); Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 90 Rn. 3 ff.; Aburumieh Aufsichtsrat aktuell 3/2010, 9 ff.; Kalss/Probst Familienunternehmen Rn. 8/10.

⁸⁹¹ Vgl. Karollus/Huemer GeS 2006, 158 f.

⁸⁹² Vgl. Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 90 Rn. 14 ff.; Aburumieh Aufsichtsrat aktuell 3/2010, 9 ff.; Wörle GesRZ 2018, 92; Schima GeS 2011, 259 f.

⁸⁹³ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/363.

⁸⁹⁴ Doralt/Nowotny/Kalss/Kalss § 90 Rn. 5; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/365.

⁸⁹⁵ Schima GeS 2011, 259 (264); Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn § 105 Rn. 26; für eine Abwägung im Einzelfall Grigoleit/Grigoleit/Tomasic § 105 Rn. 10.

lich **nicht unwirksam**; der Aufsichtsrat ist allerdings zur **sofortigen Abberufung** aus (wichtigem Grund) verpflichtet. Das Firmenbuchgericht kann gesetzliche Bestellungshindernisse jedoch von Amts wegen aufgreifen;⁸⁹⁶ für satzungsmäßige Bestellungshindernisse (→ Rn. 186) gilt dies wohl nicht.⁸⁹⁷ Überdies können sich wichtige Rechtsfolgen, aus den Sondergesetzen ergeben.⁸⁹⁸

Aus zahlreichen Gesetzen ergibt sich aus dem **öffentlichen Interesse** und zur Verfolgung 183 bestimmter durch die anderen Gesetze geschützter Interessen eine Reihe von **Unvereinbarkeiten** mit dem Vorstandamt, die Bestellungshindernisse darstellen.⁸⁹⁹ Zu nennen ist Art. 19 Abs. 2 B-VG iVm dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz. Die obersten Organe der Vollziehung (Bundespräsident, Bundesminister, Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierungen), die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenats in den Städten mit eigenem Statut dürfen bei aufrechter Amtstätigkeit kein Vorstandamt in einer AG einnehmen. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass die Übernahme des Amtes im Interesse der Gebietskörperschaft liegt. Ein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat disqualifiziert nicht automatisch vom Amt eines Vorstands. Über die Unvereinbarkeit mit dem parlamentarischen Mandat entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss des Vertretungskörpers gem. § 6 Unvereinbarkeits- und TransparenzG. Bei Verstoß gegen das Unvereinbarkeits- und TransparenzG kann vom VfGH über den Mandatsverlust entschieden werden. Gem. Art. 126 B-VG sind Mitglieder des Rechnungshofs vom Vorstandamt von Unternehmen, die der **Kontrolle des Rechnungshofes** unterliegen, oder auf Gewinn gerichtet sind, ausgeschlossen. § 63 Abs. 4 RDG verbietet Richtern, dem Vorstand einer auf Gewinn ausgerichteten AG anzugehören. Börsensensale dürfen gem. § 65 Abs. 2 Ziff. 3 BörseG 2018 nicht dem Vorstand einer AG angehören, wenn diese Tätigkeit geeignet ist, die Unparteilichkeit oder die Glaubwürdigkeit der von ihnen festgestellten Kurse und der von ihnen ausgehenden Urkunden zu beeinträchtigen.⁹⁰⁰ Schließlich dürfen gem. § 56 BDG Bundesbeamte keine Nebentätigkeit ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben hindert. Das Vorstandamt haben sie jedenfalls der Dienstbehörde zu melden.

9. Qualifikation der Vorstandsmitglieder. Das Gesetz sieht keine allgemeinen expliziten Bestimmungen über bestimmte **Eignungs-** oder **Qualifikationsanforderungen** vor. Aus der Sorgfaltspflicht, die ein ordentlicher Geschäftsleiter zu erbringen hat, ergibt sich allerdings eine je nach Branche, Größe der Gesellschaft sowie Risikoneigung der Geschäftstätigkeit ausgerichtete Mindestqualifikation, die ein Vorstandsmitglied bei Amtsantritt und während der gesamten Dauer der Bekleidung des Amtes haben muss.⁹⁰¹ Wird ein Vorstandsmitglied diesen Anforderungen nicht gerecht, macht er sich wegen eines **Übernahmeveruschdens** gem. § 84 AktG gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig. Eine besondere Qualifikation in einem Bereich hebt dafür den Sorgfaltsmaßstab.⁹⁰² Ein Vorstandsmitglied kann sich daher auf Grund des von ihm verlangten Sorgfaltsmaßstabs gem. § 84 AktG nicht darauf berufen, dass ihm die Fähigkeit fehlt, diesem zu entsprechen (→ § 93 Rn. 377).⁹⁰³ Der Aufsichtsrat als Bestellungsorgan ist im Rahmen seines **pflichtgemäßen Ermessens** verpflichtet, eine entsprechende Personenwahl vorzunehmen und nur fachlich geeignete Personen zu Vorstandsmitgliedern zu bestellen, widrigenfalls haftet er

⁸⁹⁶ Frotz/Schörghofer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 28; Doralt/Nowotny/Kalss/Nowotny § 75 Rn. 3; Schima in Kalss/Kunz AR-HdB § 17 Rn. 40; Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 75, 76 Rn. 9.

⁸⁹⁷ Schima in Kalss/Kunz AR-HdB § 17 Rn. 40; Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 75, 76 Rn. 10.

⁸⁹⁸ Frotz/Schörghofer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 28; Schmidbauer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 36 Rn. 16 f.; vgl. → Rn. 187.

⁸⁹⁹ S. dazu Schima in Kals/Kunz AR-HdB § 17 Rn. 38.

⁹⁰⁰ Frotz/Schörghofer in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 26.

⁹⁰¹ S. nur Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 77–84 Rn. 95; Doralt/Nowotny/Kalss/Nowotny § 75 Rn. 3; zum AR: OGH GesRZ 2002, 86.

⁹⁰² Für den Aufsichtsrat vgl. Schauer in Kals/Kunz AR-HdB § 45 Rn. 23 ff.

⁹⁰³ S. nur OGH GesRZ 1978, 36 (37); OGH RdW 1998, 672 (zur Genossenschaft); Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 77–84 Rn. 95; Doralt/Nowotny/Kalss/Nowotny § 84 Rn. 4; Schlosser, Die Organhaftung der Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft, 2002, 30.

seinerseits wegen Verfehlung seiner Personalkompetenz gegenüber der Gesellschaft gem. § 99 AktG. Sollte sich ein Vorstandsmitglied nachträglich als nicht qualifiziert erweisen, oder sollten sich die wirtschaftlichen Umstände entsprechend geändert haben, dass eine bestimmte Person den Anforderungen nicht mehr gerecht wird, hat der Aufsichtsrat unverzüglich auf die **Aufhebung des Bestellungs- und Dienstverhältnisses** zu drängen.⁹⁰⁴

185 Die **Satzung** kann weitere Qualifikationserfordernisse vorsehen wie etwa Familienangehörigkeit, Aktionärseigenschaft, berufliche Vorbildung, Ausbildung.⁹⁰⁵ Die konkreten satzungsmäßigen Qualifikationsanforderungen binden den Aufsichtsrat nur im Innenverhältnis (→ Rn. 186).

186 Satzungsmäßige Qualifikationsanforderungen sind zulässig, wenn dadurch **nicht** die **Bestellungskompetenz** des Aufsichtsrats unsachlich **eingeschränkt** wird und er noch unter verschiedenen Personen auswählen kann. Kriterien, die gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstößen und diskriminierend wirken, zB Geschlecht, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Alter und sexuelle Orientierung, sind jedenfalls unzulässig.⁹⁰⁶ Das Gleichbehandlungsgesetz gilt, sofern es die Berechtigung für den Zugang zur Erwerbstätigkeit betrifft, auch für Vorstandsmitglieder.⁹⁰⁷ Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die C-Regel 28 des ÖCGK, die eine Empfehlung für die Statuierung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder vorsah – im Unterschied zum deutschen Gesetzgeber (Regel Ziff. 5.1.2.) – wieder entfernt. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats, die gegen die konkreten absoluten satzungsmäßigen Eignungsvoraussetzungen verstößen, sind nicht unwirksam, sie verpflichten aber den Aufsichtsrat zur unverzüglichen Abberufung (Bestellungshindernis; → Rn. 184).⁹⁰⁸

187 10. Sondergesetzliche Qualifikationsanforderungen. Im Bereich der **Finanzdienstleistungen** sehen etwa § 4 Abs. 3 Ziff. 6 BWG, § 5 Abs. 1 Ziff. 6–11, 13 BWG, § 13 BWG sowie § 6 Abs. 2 Ziff. 10–13 InvFG 2011; § 2 Abs. 9 ImmobilInvFG; § 12 WAG 2018, § 120 ff. VAG 2016, § 9 Ziff. 9–13 PKG sowie § 3 Abs. 1 Ziff. 7–12 BörseG 2018 allgemeine Eignungsvoraussetzungen wie eine geeignete fachliche Vorbildung und der Nachweis der erforderlichen Eigenschaften (berufliche Lauterkeit)⁹⁰⁹ und Erfahrungen haben. Ein umfassender Katalog an Anforderungen, die an die Geschäftsleitung eines Kreditinstituts gestellt werden, findet sich in § 5 Abs. 1 BWG. Dieser „fit and proper“-Test umfasst nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftsleiters, sondern auch dessen persönliche Zuverlässigkeit.⁹¹⁰ Bei sondergesetzlichen Qualifikationsanforderungen handelt es sich um Bestellungshindernisse. Die Sondergesetze können bei Verstößen jedoch weitreichende Rechtsfolgen, insbesondere die Nichterteilung oder sogar den Entzug einer Konzession, vorsehen (→ Rn. 183).⁹¹¹

⁹⁰⁴ Vgl. Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 75, 76 Rn. 11; Doralt/Nowotny/Kalss/Nowotny § 75 Rn. 21 ff.; *Runggaldier/Schima*, Die Rechtstellung von Führungskräften, 1991, 62 f.; *Frotz/Schörghofer* in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 18 f; *Schima* in Kalss/Kunz AR-HdB § 17 Rn. 6.

⁹⁰⁵ Vgl. dazu *Kalss/Probst* Familienunternehmen Rn. 5/158 ff., 12/16; *Frotz/Schörghofer* in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 29 ff.

⁹⁰⁶ *Kalss* in Kalss/Nowotny/Schauer ÖGesR Rn. 3/331; *Schima* in Kalss/Kunz AR-HdB § 17 Rn. 39 ff.; vgl. zu Geschlechterklauseln allgemein auch *Kalss/Dauner-Lieb* GesRZ 2016, 249 ff.

⁹⁰⁷ EuGH vom 11.11.2010 – C-232/09 (Danosa); für Deutschland zum Geschäftsführer vgl. BGH BB 2012, 1928.

⁹⁰⁸ *Frotz/Schörghofer* in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 34; Jabornegg/Strasser/Strasser §§ 75, 76 Rn. 10; Doralt/Nowotny/Kalss/Nowotny § 75 Rn. 3; *Schlosser*, Die Organhaftung der Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft, 2002, 8; ferner *Runggaldier/Schima*, Die Rechtstellung von Führungskräften, 1991, 63; einschränkend bezüglich der Verpflichtung zur Abberufung *Schima* in Kalss/Kunz AR-HdB § 17 Rn. 40.

⁹⁰⁹ Vgl. dazu *Brandl/Kalss* ÖBA 2001, 943 ff.

⁹¹⁰ Vgl. dazu VwGH ZFR 2009, 196; *Schmidbauer* in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 36 Rn. 12 ff.; *Chimi/Oppitz/Oppitz* BWG § 5 Rn. 9 ff.; *Dellinger/Siegler* BWG § 5 Rn. 44 ff.; *Böck/Astaniou/Stock* ÖBA 2015, 701; ferner Rundschreiben der FMA zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüssel-funktionen (Fit & Proper – Rundschreiben), Stand 30.8.2018.

⁹¹¹ *Frotz/Schörghofer* in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 28; *Schmidbauer* in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 36 Rn. 16 f.; vgl. zB § 5 Abs. 1 BWG; § 4 Abs. 1 iVm 5 Abs. 2 Ziff. 3 BörseG 2018.

11. Anforderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Ergänzende Anforderungen ergeben sich aus dem ÖCGK (idF Jänner 2015) durch mehrere *comply or explain*-Regeln. Der Vorstand muss danach aus mehreren, somit zumindest zwei Personen bestehen (C-Regel 16 ÖCGK). Die C-Regel 26 ÖCGK bestimmt, dass Vorstandsmitglieder nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Aktiengesellschaften ausüben dürfen. Mandate als Vorsitzender des Aufsichtsrats zählen doppelt. Nach der C-Regel 38 ÖCGK darf ein Vorstandsmitglied nicht rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt worden sein, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand in Frage stellt.⁹¹² Dem Aufsichtsrat gibt die Bestimmung für die Besetzung des Vorstands außerdem vor, dass er abhängig von der Unternehmensausrichtung und -lage ein Anforderungsprofil zu definieren und die Vorstandsmitglieder darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, zu bestellen hat.⁹¹³

§ 77 Geschäftsführung

(1) **1** Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. **2** Die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands kann Abweichendes bestimmen; es kann jedoch nicht bestimmt werden, daß ein oder mehrere Vorstandsmitglieder Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden.

(2) **1** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlaß der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen hat oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt. **2** Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. **3** Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.

Schrifttum: *Armbriester*, Aufsichtsrecht überlagert Aktienrecht, KSzW 2013, 10; *Baltzer*, Der Beschuß als rechtstechnisches Mittel organisaftlicher Funktion im Privatrecht, 1965; *Beckert*, Personalisierte Leitung von Aktiengesellschaften, 2009; *Bernhardt/Witt*, Unternehmensleitung im Spannungsfeld zwischen Ressortverteilung und Gesamtverantwortung, ZfB 69 (1999), 825; *Bertschinger*, Arbeitsteilung und aktienrechtliche Verantwortung, 1999; *T. Bezzemberger*, Der Vorstandsvorsitzende der Aktiengesellschaft, ZGR 1996, 661; *Buchner*, Aufgaben des Arbeitsdirektors in der Konzernobergesellschaft, FS Wlotzke, 1996, 227; *Bürkle*, Der Stichentscheid im zweiköpfigen Vorstand, AG 2012, 232; *Dröge*, Haftung für Gremienentscheidungen, 2008; *Druey*, Wo hört das Prüfen auf? Das Mißtrauensprinzip – insbesondere im Gesellschaftsrecht, FS Koppensteiner, 2001, 3; *Endres*, Organisation der Unternehmensleitung aus Sicht der Praxis, ZHR 163 (1999), 441; *Erle*, Das Vetorecht des Vorstandsvorsitzenden in der Aktiengesellschaft, AG 1987, 7; *Fleischer*, Zum Grundsatz der Gesamtverantwortung im Aktienrecht, NZG 2003, 449; *Fleischer*, Zur Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder bei Kollegialentscheidungen im Aktienrecht, BB 2004, 2645; *Frels*, Die Geschäftsverteilung im Vorstand der AG, ZHR 122 (1959), 8; *Frese/Graumann/Theusen*, Grundlagen der Organisation, 10. Aufl. 2012; *Froesch*, Managerhaftung – Risikominimierung durch Delegation?, DB 2009, 722; *Fröhlauf*, Geschäftsführung in der Unternehmenspraxis, ZGR 1998, 407; *Geckler*, Der Arbeitsdirektor, Diss. Heidelberg 1964; *J. Götz*, Gesamtverantwortung des Vorstands bei vorschriftswidriger Unterbesetzung, ZIP 2002, 1745; *Golling*, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für ihre Geschäftsführung innerhalb der nicht konzerngebundenen AG, 1968; *Habersack*, Gesteigerte Überwachungspflichten des Leiters eines „sachnahen“ Vorstandsressorts? Kritische Bemerkung zum Urteil VG Frankfurt vom 8.7.2004 (WM 2004, 2157), WM 2005, 2360; *Hammacher*, Aus der Praxis eines Arbeitsdirektors, RdA 1993, 163; *Hanau*, Zur Zuständigkeit des Arbeitsdirektors (§ 33 MitbestG) für leitende Angestellte und Unternehmensparten, ZGR 1983, 346; *Heimbach/Boll*, Führungsaufgabe und persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden im ressortaufgeteilten Vorstand einer AG, VersR 2001, 801; *v. Hein*, Vom Vorstandsvorsitzenden zum CEO?, ZHR 166 (2002), 464; *v. Hein*, Die Rolle des US-amerikanischen CEO gegenüber dem Board of Directors im Lichte neuerer Entwicklungen, RIW 2002, 501; *Heller*, Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle unter besonderer Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstands, 1998; *Hoffmann-Becking*, Arbeitsdirektor der Konzernobergesellschaft oder Konzernarbeitsdirektor?, FS Werner, 1984, 301; *Hoffmann-Becking*, Zur rechtlichen Organisation der Zusammenarbeit im Vorstand der AG, ZGR 1998, 497;

⁹¹² *Frotz/Schörghofer* in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 3 Rn. 35; *Kutschera* in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 27 Rn. 5.

⁹¹³ *Kutschera* in Kalss/Frotz/Schörghofer Vorstands-HdB § 27 Rn. 5 ff.

Hoffmann-Becking, Vorstandsvorsitzender oder CEO?, NZG 2003, 745; *Isenberg*, Die Geschäftsordnung für die Organe der Aktiengesellschaft, 2005; *Kieser*, Organisationstheorien, 6. Aufl. 2006; *Langer/Peters*, Rechtliche Möglichkeiten einer unterschiedlichen Kompetenzzuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder, BB 2012, 2575; *Laux/Liermann*, Grundlagen der Organisation, 6. Aufl. 2005; *Leicht*, Der Arbeitsdirektor des MitbestG 1976, Diss. Freiburg 1980; *Leuering/Dornhege*, Geschäftsverteilung zwischen GmbH-Geschäftsführern, NZG 2010, 13; *Martens*, Der Arbeitsdirektor nach dem Mitbestimmungsgesetz, 1980; *Martens*, Der Grundsatz gemeinsamer Vorstandsverantwortung, FS Fleck, 1988, 191; *Merkel*, Beiträge zur Problematik der Mehrheitsbildung in Versammlungen und sonstigen Organen zivilrechtlicher Körperschaften, Diss. Bonn 1967; *Obermüller*, Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung für den Vorstand und für den Aufsichtsrat, DB 1971, 952; *Priester*, Stichentscheid beim zweiköpfigen Vorstand, AG 1984, 253; *Przybylski*, Die mitbestimmungsrechtliche Bedeutung des Arbeitsdirektors nach dem Mitbestimmungsgesetz, 1983; *Rieger*, Gesetzeswortlaut und Rechtswirklichkeit im Aktienrecht, FS Peltzer, 2001, 339; *Rieger*, Der Stichentscheid im zweigliedrigen Vorstand einer AG, BB 1972, 592; *Säcker*, Die Geschäftsordnung für das zur gesetzlichen Vertretung eines mitbestimmten Unternehmens befugte Organ, DB 1977, 1993; *Schless*, Gesellschafts- und mitbestimmungsrechtliche Probleme der Spartenorganisation (Divisionalierung), ZGR 1992, 64; *Schlauß*, Das stellvertretende Vorstandsmitglied, DB 1971, 1653; *Schmidt-Tiedemann*, Geschäftsführung und Vertretung im Gesellschaftsrecht Deutschlands, Frankreichs und Englands, 2004; *Schockenhoff*, Haftung und Enthaftung von Geschäftsteilern bei Compliance-Verstößen in Konzernen mit Matrix-Strukturen, ZHR 180 (2016), 197; *Schwark*, Spartenorganisation in Großunternehmen und Unternehmensrecht, ZHR 142 (1978), 203; *Schwark*, Virtuelle Holding und Bereichsvorstände – eine aktien- und konzernrechtliche Betrachtung, FS Ulmer, 2003, 605; *Schwarz*, Neue Medien im Gesellschaftsrecht – Von der Präsenz- zur virtuellen Mitgliederversammlung, MMR 2003, 23; *Seibt/Scholz*, Rechtsstellung designierter Vorstandsmitglieder, AG 2016, 557; *Semler*, Rechtsvorgabe und Realität der Zusammenarbeit in der Aktiengesellschaft, FS Lutter, 2000, 721; *Simons/Hanloser*, Vorstandsvorsitzender und Vorstandssprecher, AG 2010, 641; *Spicker*, Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder eines mehrköpfigen Vorstandes in der nichtkonzerngebundenen AG, DB 1962, 927; *Stadtmüller*, Die gesellschaftsrechtliche Stellung des Arbeitsdirektors, Diss. Münster 1964; *Tiefenbacher*, Der Arbeitsdirektor im Mitbestimmungsgesetz, 1986; *Ulmer*, Die Anpassung der Satzungen mitbestimmter Aktiengesellschaften an das MitbestG 1976, 1980; *Wagner*, Personalfunktion in der Unternehmensleitung, 1994; *Weck*, Der Arbeitsdirektor, Diss. Münster 1994; *Wettich*, Vorstandorganisation in der Aktiengesellschaft, 2008; *Wicke*, Der CEO im Spannungsverhältnis zum Kollegialprinzip, NJW 2007, 3755; *Wolf*, Wider eine Misstrauenspflicht im Kollegialorgan „Vorstand“, VersR 2005, 1042; *Zöllner*, Die Schranken mitgliedschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, 1963.

beck-shop.de		Übersicht	Rn.	
I. Allgemeines		1–3	1. Ausgangspunkt	34
II. Entstehungsgeschichte		4	2. Inhalt	35–38
III. Geschäftsführung		5–8	3. Zuständigkeit	39–52
			a) Vorstand	41–45
			b) Aufsichtsrat	46–50
			c) Satzung	51, 52
		9, 10	4. Form	53, 54
		11	5. Mitbestimmte Gesellschaften	55
IV. Gesamtgeschäftsführung und Willensbildung im Vorstand		9–30		
1. Überblick		9, 10		
2. Einstimmigkeit		11		
3. Mehrheitsprinzip		12–14		
4. Verbot des Alleinentscheidungsrechts		15, 16		
5. Vetorecht		17–19		
6. Kombinierte Regelungen		20		
7. Beschluss des Vorstandes		21–30		
a) Stimmabgabe		21	a) Ressortzuständigkeit und Geschäftsführungsbefugnis	57–59
b) Stimmverbot		22	b) Entscheidung des Gesamtvorstandes	60–62
c) Verfahren; Sitzungen		23–28		
d) Beschlussmängel		29		
e) Pflichten überstimmter Vorstandsmitglieder		30		
V. Sonderformen der Geschäftsführung (Einzelgeschäftsführung, Ausschüsse)		31–33		
1. Gestaltungsfreiheit		31, 32		
2. Schranken		33		
VI. Geschäftsordnung (Abs. 2) und Geschäftsteilung		34–55		
			VII. Geschäftsteilung und Organisation des Vorstands	56–71
			1. Auswirkungen einer Geschäftsteilung	57–62
			a) Ressortzuständigkeit und Geschäftsführungsbefugnis	57–59
			b) Entscheidung des Gesamtvorstandes	60–62
			2. Unübertragbare Geschäfte	63, 64
			3. Auswirkung auf die Organisation des Vorstands	65–71
			a) Funktionale Organisation	65
			b) Spartenorganisation	66
			c) Matrixorganisation	67
			d) Marken- und Bereichsvorstand („virtuelle Holding“)	68
			e) „Chief Executive Officer“-Modell; Vorstandssprecher; Vorstandsvorsitzender; Vorstandsausschuss	69–71
VIII. Zur Rechtslage in Österreich				72–85